

16

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 155/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Simon H [REDACTED], U [REDACTED] Straße [REDACTED],
M [REDACTED], vertreten durch seine Mutter Antonia
Wilhelmine H [REDACTED], wohnhaft ebendort,

Kläger und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Hermann Otto H [REDACTED], K [REDACTED] weg [REDACTED],
M [REDACTED],

Beklagter und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED],
 II. Instanz: [REDACTED] und Dr. [REDACTED],
 [REDACTED], [REDACTED] -

WI

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die
Richter Dr. Blumenröhr, Portmann, Dr. Macke, Dr. Zysk und
Nonnenkamp

am 4. Februar 1987

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des
Klägers wird der Beschluß des
5. Senats für Familiensachen des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
5. November 1986 aufgehoben.

Beschwerdewert: 2.040 DM.

G r ü n d e

Das gemäß § 519b Abs. 2 ZPO statthafte Rechtsmittel ist
begründet.

Das Berufungsgericht hat darin Recht, daß der Schrift-
satz des Klägers vom 2. Juni 1986 für sich betrachtet - also
ohne die angeheftete Anlage - keine dem Gesetz entsprechende
Berufungsbegründung darstellt, denn er läßt nicht erkennen,

auf welche Anfechtungsgründe die Berufung gestützt werden soll. Es entspricht ständiger Rechtsprechung, daß eine bloße Bezugnahme auf erstinstanzliches Vorbringen nicht ausreicht (vgl. Zöller/Schneider ZPO 14. Aufl. § 519 Rdn. 41); gleiches gilt auch für die bloße Bezugnahme auf einen schon bei den Akten befindlichen Prozeßkostenhilfeantrag, den die Partei selbst oder für sie ein beim Berufungsgericht nicht zugelassener Rechtsanwalt begründet hat (vgl. BGHZ 7, 170, 174; Senatsbeschuß vom 18. Februar 1981 - IVb 2B 505/81 - FamRZ 1981, 534, 535).

Von einer bloßen Bezugnahme auf einzelne Bestandteile der Akten unterscheidet sich der vorliegende Fall jedoch gerade dadurch, daß der beim Berufungsgericht zugelassene Prozeßbevollmächtigte des Klägers mit dem Schriftsatz vom 2. Juni 1986 als Anlage eine Kopie des nicht von ihm stammenden Schriftsatzes vom 21. März 1986 verbinden ließ und sie mit seiner Unterschrift versah.

Hätte der beim Berufungsgericht zugelassene Prozeßbevollmächtigte diese Anlage ohne jeden Zusatz unterschrieben, wäre nicht zweifelhaft, daß er mit seiner Unterschrift die Verantwortung für den Inhalt übernehmen und den Schriftsatz zum Bestandteil der Berufungsbegründung machen wollte (vgl. BGHZ 37, 156). Indessen ist nicht anzunehmen, daß im vorliegenden Fall der Zusatz "beglaubigt" unter Verwendung eines entsprechenden Stempels eine einschränkende Bedeutung haben und nur ausdrücken sollte, der Prozeßbevollmächtigte bescheinige allein die Richtigkeit der Kopie, übernehme aber keine Verantwortung für den Inhalt der Ausführungen. Denn ein



solches Verständnis ist durch den Wortlaut des Schriftsatzes vom 2. Juni 1986 eindeutig ausgeschlossen. Damit ist jeder Zweifel behoben, daß der zugelassene Prozeßbevollmächtigte die volle Verantwortung auch für den Inhalt der Anlage übernommen hat (vgl. RGZ 119, 62, 63).

Danach kann offen bleiben, ob sich ein gleiches Ergebnis auch daraus herleiten ließe, daß hier ein vom zugelassenen Rechtsanwalt unterschriebener Begründungsschriftsatz mit einer Anlage zu einer gewollten Einheit verbunden war (vgl. dazu BGHZ 97, 251, 254).

Da die Berufung danach ausreichend begründet war, durfte sie nicht als unzulässig verworfen werden. Der angefochtene Beschluß war aufzuheben. Über die Kosten des Beschwerdeverfahrens entscheidet das Berufungsgericht mit der Hauptsache.

Blumenröhr

Portmann

Macke

Zysk

Nonnenkamp

